

# Suchhunde Rhein-Ruhr

Satzung (gemeinnützigen Verein)

## **§1 Name, Wesen, Sitz**

1. Der am 09.10.2020 gegründete Verein führt den Namen „Suchhunde Rhein-Ruhr, nachfolgend als SHRR bezeichnet.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Gemeinnützigkeit; Verwendung von Mitteln**

1. SHRR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§3 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein stellt sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst in Not geratener Menschen, unabhängig von sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Glauben und politischer Überzeugung.
2. Die Ausbildung, Arbeit und der Umgang mit den Hunden erfolgt nach dem geltenden Tierschutzgesetz. Bei der Ausbildung der Suchhundeteams (vorrangig Mantrailing-Teams) steht das Mensch-Hund-Team im Fokus. Die Ausbildung der Hunde erfolgt durch Motivation und ist gewaltfrei. Dabei steht das Wohl und die Gesundheit des Mensch-Hundeteams im Vordergrund.
3. SHRR ist offen für die Diskussion und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die sich mit dem Rettungshundewesen beschäftigen.

### **§4 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Gefahrensituationen, insbesondere aus Lebensgefahr. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen.
2. SHRR setzt zur Suche nach vermissten Personen ausgebildete und geprüfte Rettungshundeteams sowie Einsatzleiter/innen und Helfer/innen ein.
3. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausbildung von Hunden im Bereich Personensuche.
- Führung und Training von Hunden im Bereich Personensuche.
- Einsätze mit Rettungshunden im Bereich Personensuche, auch in Verbindung mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie bspw.

Feuerwehren, Rettungsdiensten, Polizei...

- Gründung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einer Rettungshundestaffel.
- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Einsatzleiter und Helfer.
- Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- Die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.

## **§5 Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlage der SHRR sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Kassenordnung, Prüfungsordnung, usw.) sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung der SHRR mitarbeiten, oder diese unterstützen will.
  
2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern: Diesen stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Mitgliedschaftspflichten gemäß der Auslegung „e contrario“ (Umkehrschluss) des § 35 BGB zu. Sie sind grundsätzlich aktiv im Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.
  
  - Fördermitgliedern: Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sind jedoch berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- Jugendlichen Mitgliedern: Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach geltend sie als ordentliche Mitglieder.
- Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der SHRR, sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt gegeben.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Bei Aufnahme bestätigt er diese schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzungen und bestehenden Ordnungen des Vereins aus.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen, sowie den Richtlinien und Beschlüssen der SHRR.
5. Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag dem Vereinskonto gutgeschrieben ist.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
7. Kinder unter 18 Jahren, Ehepartner, Partner innerhalb einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, sowie mit einem ordentlichen Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner, können auf Antrag im Rahmen einer Familienmitgliedschaft Mitglieder der SHRR werden, sofern das Hauptmitglied ordentliches Mitglied des Vereins ist.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe der zu erhebenden Jahresbeiträge, sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eine beschlossene Beitragserhöhung kann rückwirkend ab dem 01.01. des aktuellen Kalenderjahres geltend gemacht werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig. Der rechtzeitige Zahlungseingang versteht sich dabei als der Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag einer späteren Entrichtung des Beitrags zustimmen.
4. Tritt ein neues Mitglied dem Verein bei, so muss von diesem eine Aufnahmegebühr gezahlt werden.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Höhe der Umlage darf das 3-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder/innen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SHRR sowie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu wahren.
2. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden.
3. Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert sein und einen gültigen Impfstatus haben.
4. Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, freiwilligem Austritt, oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
5. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, das noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen ist, muss der SHRR unverzüglich zurückgegeben werden. Die missbräuchliche Verwendung von Abzeichen, Logos und Urkunden des Vereins ist dem ausgeschiedenen Mitglied untersagt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden, wegen

- Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
- Ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
- Wissentlich falscher Angaben für Urkunden des Vereins
- Grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins, rückständigen Beiträgen, sowie trotz versandter Mahnungen rückständigen Mitgliedsbeiträgen
- Nichtbeachtung des Tierwohls

## **§11 Organe, Amtsdauer**

Organe der SHRR sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand

Die Amtsdauer in den Funktionen des Vereins beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Ehrungen
- i) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen von mehr als 1.000,00 €
- j) Wahlen der Delegierten, sowie deren Vertreter in zugehörige Dachverbände

#### Einberufung:

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, fernschriftlich, oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Spätestens im vierten Quartal eines jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert (§ 36 BGB), oder ein Viertel aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) gegeben sein. Mitglieder können auch per Video-, oder Telefonkonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz werden dem Mitglied spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

#### Stimmrecht:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Fördermitglieder sind hierin eingeschlossen.

#### Verfahren und Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich oder schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen. Im Fall, dass Mitglieder per Video-, oder Telefonkonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können diese Mitglieder Stimmbotschaften in Textform erteilen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderung ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### Beurkundung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, dass die Versammlungsleitung und die Protokollführerin unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl

der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung, sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

### **§13 Der Vorstand**

Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, sowie dessen zwei Stellvertretern. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Wahl:

Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählte Vorstände bleiben im Amt bis sie abgewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Kassenführer und einen Protokollführer.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Ämterbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen des Vereins sowie das übrige Vereinseigentum sind dem Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) unverzüglich auszuhändigen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Aufgaben:

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.

Einberufung:

Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied (schriftlich, oder elektronisch) zu übermitteln. Die Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstands mit mündlicher Begründung verlangen.

Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. per Telefon / Video zugeschaltet sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstands.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.  
Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden fassen. Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl dauerhaft unter die Zahl drei sinkt.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Mülheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere gemeinnützige Organisation, die im Tierschutz tätig ist, übertragen.

3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

### **§15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Gründungsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2022

*Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Mitglieder/Mitgliederinnen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.*